

Stellungnahme des Landesbehindertenrates zu den Schwerpunkten der Bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Rechtskonvention

- Entwurf eines Aktionsplanes –

Der Bayerische Landesbehindertenrat begrüßt die Absicht der Bayerischen Staatsregierung mit dem Entwurf eines Aktionsplanes die Weichen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu stellen.

Bei dem nun vorgelegten Konzept der Bayerischen Staatsregierung sieht der Bayerische Landesbehindertenrat in erster Linie eine gute Bestandsaufnahme der Bayerischen Behinderten- und Sozialpolitik. In dieser Form kann der Bayerische Landesbehindertenrat dem zuständigen Ministerium nur die Anerkennung für diese Zusammenfassung aussprechen.

Der Bayerische Landesbehindertenrat wird deshalb nicht auf die einzelnen Teilbereiche des Bayerischen Aktionsplanes eingehen, sondern mit allgemeinen Bemerkungen und Vorschlägen die Ausführung würdigen.

Allgemeine Bemerkungen

1. Neben der Bestandsaufnahme der Bayerischen Sozial- und Behindertenpolitik müsste in einen Aktionsplan dezidiert auf die in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebenen Ziele eingegangen werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention bietet mit ihren 50 Artikeln bereits eine sinnvolle Gliederungsstruktur auf deren Grundlage die Zielvorgaben und Aufträge zur Umsetzung klar benannt werden könnten.
2. Der Bayerische Landesbehindertenrat schlägt vor im Aktionsplan noch deutlicher auf den in der Behindertenrechtskonvention beschriebenen „dynamischen Behinderungsbegriff“ einzugehen, der weg von der Defizitorientierung insbesondere die Problematik behinderter Menschen in Wechselwirkung mit den bestehenden Barrieren in der Gesellschaft beschreibt.
3. Speziell sollten im Aktionsplan alle behinderten Gruppen erfasst werden. Ein großes Manko des Bayerischen Aktionsplanes ist, dass die Gruppe der *psychisch kranken Menschen nicht ausreichend erwähnt* wird.
4. Im Aktionsplan sollte noch stärker über die Visionen, die konkreten Zielvorgaben und die geplanten Aktionen als Bestandteil der künftigen Behindertenpolitik im Sinne der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention eingegangen werden.

5. Bei den geplanten Aktionen müssen die Akteure benannt und Hinweise auf Ressourcen und Finanzierungsmöglichkeit gegeben werden.
6. Im Aktionsplan sollte noch deutlicher vermerkt werden, dass der Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention besonders unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung, dem Landesbehindertenrates, der Behindertenbeauftragten, der von den Betroffenen gebildeten Selbsthilfeorganisationen und den Wohlfahrtsverbänden im permanenten Austausch vollzogen werden soll.
7. In einem Aktionsplan sollten die Schritte, Zeithorizonte, Prioritäten, Verbindlichkeiten und Zuständigkeiten klar beschrieben und dargelegt werden .
8. Eine Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne von Kostenneutralität widerspricht dem Geist der Konvention. Ein Bayerischer Aktionsplan muss die Verantwortlichkeit und Rolle der Leistungsträger klar beschreiben und die Beteiligung des Bundes einfordern.
9. Zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedarf es einer Steuerungsstruktur in einem Netz pluraler und gleichberechtigter Akteure.
10. Ein Aktionsplan sollte auch nur paradigmatisch die wesentlichen Schwerpunkte des Aktionsplans skizzieren um nicht den Eindruck eines bereits abgeschlossenen Werkes zu erwecken. Deshalb muss im Bayerischen Aktionsplan deutlich vermerkt werden, dass der Plan ständig fortgeschrieben und im Sinne einer Steuerung permanent überprüft werden muss.

Zu einzelnen Themen, Kapiteln bzw. UN-Behindertenrechtskonventionsartikeln

Der Landesbehindertenrat schlägt zu den einzelnen inhaltlichen Bereichen eine Gliederung nach folgendem Raster vor:

1. Bestandsaufnahme (darf nicht den größten Teil des Aktionsplanes einnehmen)
2. Angesprochene UN-Behindertenrechtskonventions-Artikel
3. Formulierung von Zielen
4. Formulierung der zu ergreifenden Maßnahmen
5. Die bei der Umsetzung tangierenden Gesetze und Verordnungen unter Beachtung der Grundsätze der Konvention überprüfen: Achtung der Würde, Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, volle und wirksame Teilhabe, Achtung der Unterschiedlichkeit, Chancengleichheit, Barrierefreiheit
6. Beschreibung von Anreizen bzw. Sanktionen
7. Benennung der Akteure zur Umsetzung eines Aktionsplanes (z.B. Staat, Markt, Dritter Sektor, Private/Häuslichkeit/Angehörige/Ehrenamt)
8. Klare Benennung des Einsatzes der finanziellen Ressourcen auch im Bezug auf eine Zeitschiene bei der Umsetzung

9. Einrichtung einer Monitoringstelle, die die Umsetzung eines Aktionsplanes vor allem hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz, aber auch im Hinblick auf die Zielerreichung begleitet und überprüft.

Der Landesbehindertenrat ist bereit, bei der schwierigen Aufgabe der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen konstruktiven Beitrag zu leisten und bietet seine Kompetenz und Mithilfe an.

Mit der Behindertenrechtskonvention ist nun erstmalig eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden, die den schon lange von den betroffenen chronisch kranken und behinderten Menschen gewünschten Perspektivenwechsel, weg vom Menschen mit Behinderung als Objekt der Hilfe hin zum gleichberechtigten Bürger, vollziehen kann.

München 15. Juni 2011

Der Bayerische Landesbehindertenrat

Gez. Reinhard Kirchner , Geschäftsführer Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE Bayern e.V.